

### *Sechstens: Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte*

Ausgehend von den gesamtstaatlichen Interessen und den zu ihrer Wahrung erlassenen Gesetzen und Verordnungen entscheiden die örtlichen Volksvertretungen in eigener Verantwortung über alle grundlegenden Angelegenheiten, die das jeweilige Territorium und seine Bürger betreffen (§ 1 Abs. 3 GöV). Die örtlichen Räte haben das Recht, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Volksvertretungen zu den gleichen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen wie die örtlichen Volksvertretungen, soweit nicht deren ausschließliche Kompetenz gegeben ist (§ 8 Abs. 5 GöV). Die Beschlüsse des Rates sind für seine Fachorgane, die nachgeordneten Räte, die unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Genossenschaften und Bürger im Territorium verbindlich. Im Rahmen ihrer Kompetenz können örtliche Räte auch gegenüber nicht-unterstellten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen verbindliche Beschlüsse fassen. Sofern die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte normativen Charakter tragen, sind sie häufig Quellen des Verwaltungsrechts. Sie können verwaltungsrechtliche Rechte und Pflichten begründen — wie z. B. die Stadt- und Gemeindeordnungen.

Die ~~Verwaltungs~~ **Verwaltungsrechtsnormen sind allgemeingültige Verhaltensregeln, die von den dafür zuständigen Organen des sozialistischen Staates zur Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse im Bereich der vollziehend-verfügenden Tätigkeit erlassen und durch staatliche Mittel, darunter auch durch staatlichen Zwang, vor Verletzungen geschützt werden.** Mit der Festlegung von Verhaltensregeln für staatliche Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für Bürger und gesellschaftliche Organisationen in Verwaltungsrechtsnormen gewährleistet und fördert der sozialistische Staat die Entwicklung solcher gesellschaftlicher Verhältnisse, die der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft dienen und den Interessen der Werktätigen entsprechen. Die Verwaltungsrechtsnormen sind wichtige Instrumente, um die vielseitigen Prozesse des politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Lebens bewußt zu gestalten, um die gesellschaftliche Aktivität der Werktätigen zu organisieren, die materiellen und finanziellen Fonds und Mittel effektiv einzusetzen sowie die Rechte und Pflichten der jeweiligen Leitungsorgane und anderer Beteiligter an Verwaltungsrechtsverhältnissen im konkreten zu bestimmen.

Zahlreiche der Verwaltungsrechtsnormen haben *verpflichtenden* Charakter, d. h., sie enthalten verbindliche Regelungen für ein bestimmtes Verhalten, z. B. die Einhaltung bestimmter Parameter bei der Errichtung von Bauwerken. Zu verpflichtenden Verwaltungsrechtsnormen zählen auch solche, die ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verbieten, z. B. das Verbot der Bebauung von Uferzonen an Seen im Interesse ihrer öffentlichen Nutzung. Unter den Verwaltungsrechtsnormen gibt es auch solche, die *ermächtigender* Natur sind, d. h. Normen, die es in das Ermessen der Adressaten stellen, sich in diesem oder jenem Sinne zu verhalten. Zum Beispiel sind die örtlichen Räte ermächtigt, die Öffnungszeiten ihrer Dienststellen sowie unterstellter Einrichtungen entsprechend den örtlichen Bedingungen in eigener Verantwortung festzulegen.

Die Verwaltungsrechtsnormen werden — wie die Normen des sozialistischen Rechts generell — vorwiegend mit den Mitteln der Überzeugung durchgesetzt. Eine wichtige Rolle spielt dabei die gesellschaftliche Einwirkung auf Rechtsver-